

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Deutsches Elektronen Synchrotron DESY

Anschrift: Notkestr. 85, 22589 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das Direktorium trägt die generelle Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des Risikomanagements bei DESY. Das Direktorium ist verantwortlich für die Früherkennung und Abwendung von Risiken, die geeignet sind, den Fortbestand des Forschungszentrums zu gefährden. Das Direktorium ist daher über wesentliche Risiken laufend zu informieren und ordnet ggf. kurzfristig Steuerungsmaßnahmen an. Es informiert den Verwaltungsrat in allen Fragen des Risikomanagements. Zur Unterstützung in den mit dem Risikomanagement verbundenen Aufgaben ernennt es zwei Risikomanagementbeauftragte. Diese prüfen die Vollständigkeit der gemeldeten Risiken, die Plausibilität und Vollständigkeit der gemachten Angaben, analysieren die gebündelten Informationen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Gesamt-DESY und klären ggf. abweichende Bewertungen mit den Risikoverantwortlichen (Bereichsleitungen). Diese planen und ergreifen Gegenmaßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung negativer Auswirkungen bzw. deren Eintrittswahrscheinlichkeit und überwachen die Wirksamkeit. Im Gefahrenfall alarmieren sie das Direktorium über die Risikomanagementbeauftragten.

Die Stabsstelle Innenrevision ist nach DIIR (Deutsches Institut für Interne Revision e.V.) Standard Nr. 2 im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung sowie ihrer neutralen Position die unternehmensinterne Überwachung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems zu übertragen. Hierbei ist ihre Aufgabe Mängel festzustellen und geeignete Verbesserungsmaßnahmen zu empfehlen sowie deren Umsetzung zu überwachen.

Die LkSG Risiken werden im geschilderten Rahmen berücksichtigt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Im Jahr 2024 wurde ein LKSG Compliance System am Markt eingekauft und eingeführt. Mit diesem System wurde sowohl die externe als auch die interne Risikoanalyse durchgeführt.

Methodik für die externe Risikoanalyse:

Das System hat basierend auf länder- und branchenspezifischen Lieferanteninformationen und KI für jeden Lieferanten eine Risikobewertung erstellt. Kritisch bewertete Lieferanten wurde aus dem System ein spezifischer Fragebogen gesendet und entsprechende Maßnahmen vorbereitet. Da die Rückmeldefristen ohne Rückmeldung der Lieferanten verstrichen sind, wird nun geprüft, ob ein Abbruch als präferierte Maßnahme der Vertragsbeziehungen in allen Fällen möglich ist.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das etablierte Beschwerdeverfahren (intern, extern) festgestellt werden.

Zusätzlich wird mit Hilfe des LKSG Compliance Systems unter Verwendung von Fragebögen erhoben, ob Verletzungen vorliegen und diese ggf. bewertet.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können über das etablierte Beschwerdeverfahren (intern, extern) festgestellt werden. Darüberhinaus wurde im LKSG Compliance System eine externe Risikoanalyse durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können über das etablierte Beschwerdeverfahren (intern, extern) festgestellt werden. Bei Hinweisen auf Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern wird diesem Hinweis über das LKSG Compliance System nachgegangen.